

Wichtige Information

für Ihre Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik - Extra- wie Intrahandel - ab Januar 2018.

Änderungen

des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik
zum 1.1.2018
mit Gegenüberstellung der geänderten Warennummern

Durch Verordnung (VO) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM) werden auch zum 1. Januar 2018 wieder eine Reihe von Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur (KN) und damit auch im deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) rechtswirksam.

In der nachfolgenden Übersicht (Spalten 1 bis 3) sind die Änderungen zusammengestellt, die sich unmittelbar auf die Anmeldung auswirken, d.h. alle Veränderungen von Warennummern und Besonderen Maßeinheiten. Die Änderungen sind mit einer Gegenüberstellung der geänderten Warennummern 2018/2017 (Spalten 2 und 4) gekoppelt; auch ein Vergleich 2017/2018 ist durch umgekehrte Anwendung von Spalte 4 nach Spalte 2 möglich. Auf Besonderheiten wird ggf. durch „Hinweis“ in Spalte 1 aufmerksam gemacht.

Die übrigen Berichtigungen (Textkorrekturen) ergeben sich aus der Ausgabe 2018 des WA, in der alle Änderungen gekennzeichnet sind (Punkt am linken Rand).

Terminsache!!!

Bitte leiten Sie diese Informationsschrift sofort an die mit den Anmeldeformalitäten betraute Stelle in Ihrem Hause weiter. In Betracht kommen hierfür z.B. die Import-, Export-, Zoll- oder Versandabteilung bzw. die Buchhaltung, das Rechnungswesen oder die Steuerabteilung.

Hinweise für den Nutzer:

1. Ein „ex“ vor der Nennung der Warennummer aus dem Jahr 2017 auf den Seiten 3 bis 26 bedeutet, dass nur ein Teil ihres Inhalts in die an dieser Stelle genannte neue Warennummer in das Jahr 2018 übertragen wird. Für die Umschlüsselung kommt also mindestens eine weitere Warennummer in Betracht (z.B. 1905 90 60; S. 6). Diese Fälle sind in der Tabelle „Gegenüberstellung der geänderten Warennummern, für die es im Jahr 2018 mehr als eine Entsprechung gibt“ zusammengefasst. Die Auswahl der neuen Warennummer, aus den in Frage kommenden Warennummern, ist entsprechend der Beschaffenheit der einzelnen Waren anhand der ab dem 1.1.2018 gültigen Ausgabe des WA vorzunehmen.
2. Die Streichung oder Einfügung von Warennummern beeinflusst in der Regel auch die dazugehörigen Zwischenüberschriften. Mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit der Information wird an dieser Stelle hierauf nicht im Detail verwiesen. Die endgültigen Fassungen der entsprechenden Stellen sind im Warenverzeichnis (Ausgabe 2018) mit einem schwarzen Punkt gekennzeichnet.

Eine kostenlose Version des WA finden Sie auf folgender Website:

[Warenverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik](#)

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 02

Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

Anmerkung

1. Zu Kapitel 2 gehören nicht:
 - a) Waren der in den Positionen 0201 bis 0208 und 0210 erfassten Art, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet;
 - b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 0504) und tierisches Blut (Position 0511 oder 3002);
 - c) tierische Fette, andere als Waren der Position 0209 (Kapitel 15).

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 03

Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:
 - a) Säugetiere der Position 0106;
 - b) Fleisch von Säugetieren der Position 0106 (Position 0208 oder 0210);
 - c) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und zur menschlichen Ernährung nicht geeignet aufgrund ihrer Tierart oder ihres Zustandes (Kapitel 5); Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet (Position 2301);
 - d) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen (Position 1604).

0303:

Die Fischgattung „*Gadus poutassou*“ wurde aus dem Wortlaut der Warennummer 0303 68 10 herausgenommen, der neue Text lautet wie folgt:

--- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)	0303 68 10	—	0303 68 10
---	------------	---	------------

0304:

Die Fischgattung „*Gadus poutassou*“ wurde aus dem Wortlaut der Warennummer 0304 95 60 herausgenommen, der neue Text lautet wie folgt:

--- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i>)	0304 95 60	—	0304 95 60
---	------------	---	------------

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 17

Die zusätzlichen Anmerkungen vier und fünf erhalten folgende neue Fassungen:

4. Für Waren der Unterpositionen 1702 20 10, 1702 60 95 und 1702 90 71 wird der Zuckergehalt (Saccharose, Fructose, Glucose und Maltose, wobei Fructose und Glucose in Saccharoseäquivalent ausgedrückt werden) mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie („HPLC-Methode“) nach folgender Formel bestimmt:
- $$S + 0,95 \times (F + G) + M$$
- Dabei sind:
- „S“ der mittels HPLC-Methode bestimmte Saccharosegehalt der Ware,
 - „F“ der mittels HPLC-Methode bestimmte Fructosegehalt der Ware,
 - „G“ der mittels HPLC-Methode bestimmte Glucosegehalt der Ware,
 - „M“ der mittels HPLC-Methode bestimmte Maltosegehalt der Ware.
- Für Waren der Unterpositionen 1702 60 80, 1702 90 80 und 1702 90 95 wird der Saccharosegehalt, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern, nach der Refraktometermethode bestimmt (ausgedrückt in Brix- Werten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission ¹⁾). Für Waren der Unterpositionen 1702 60 80 und 1702 90 80 werden die Ergebnisse durch Multiplikation der Brix-Werte mit dem Koeffizienten 0,95 in Saccharoseäquivalent umgerechnet.
5. Im Sinne der Unterpositionen 1702 30 10, 1702 40 10, 1702 60 10 und 1702 90 30 bezeichnet der Begriff ‚Isoglucose‘ das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr an Fructose. Für Waren dieser Unterpositionen wird der Saccharosegehalt, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern, nach der Refraktometermethode bestimmt (ausgedrückt in Brix-Werten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014).

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 19

Die **Zusätzliche Anmerkung** vier erhält folgende Fassung:

4. Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt der Position 1901 sowie solche aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, dosiert aufgemacht, wie Kapseln, Tabletten, Pastillen und Pillen, zur Verwendung als Nahrungsergänzungsmittel, sind von der Einreihung in Position 1901 ausgeschlossen. Der wesentliche Charakter eines Nahrungsergänzungsmittels wird nicht nur durch seine Zutaten bestimmt, sondern auch durch seine besondere Form der Darreichung, die auf seine Funktion als Nahrungsergänzungsmittel hinweist, da sie die Dosierung, die Art und Weise seiner Aufnahme und den Ort, an dem es wirken soll, bestimmt. Diese Lebensmittelzubereitungen sind in Position 2106 einzureihen, sofern sie anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind.

1905:

1. Die Warennummern 1905 90 60 und 1905 90 90 werden gestrichen.
2. Unmittelbar nach der Zwischenüberschrift „--- andere:“ werden die neuen Warennummern 1905 90 70 und 1905 90 80 eingefügt:

--- mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von 5 GHT oder mehr	1905 90 70	—	ex 1905 90 60 ex 1905 90 90
--- andere	1905 90 80	—	ex 1905 90 60 ex 1905 90 90

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 20

2007:

Die HS-Position 2007 erhält folgende neue Textfassung:

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Frucht- oder Nussmuse und Frucht- oder Nusspasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 21

1. Die zusätzlichen Anmerkungen drei und vier erhalten folgende neue Fassungen:

3. Im Sinne der Warennummer 2106 90 30 bezeichnet der Begriff „Isoglucose“ das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf die Trockenmasse, von 10 GHT oder mehr an Fructose.
4. Für Waren der Warennummern 2106 90 30 und 2106 90 59 wird der Saccharosegehalt, einschließlich des Gehalts an anderen als Saccharose berechneten Zuckern, nach der Refraktometermethode bestimmt (ausgedrückt in Brix-Werten gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014 der Kommission ¹).

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 22

1. Die zusätzlichen Anmerkungen fünf und sechs erhalten folgende neue Fassungen:

5. Zu den Warennummern 2204 21 11 bis 2204 21 98, 2204 22 22 bis 2204 22 98 und 2204 29 22 bis 2204 29 98 gehören z. B.:
- a) Most aus frischen Weintrauben, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, d. h. das Erzeugnis, das
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von 12 % vol oder mehr, jedoch weniger als 15 % vol aufweist und
 - durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr gewonnen wird;
 - b) Brennwein, d. h. das Erzeugnis, das
 - einen vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol bis 24 % vol aufweist,
 - ausschließlich dadurch gewonnen wird, dass einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 86 % vol oder weniger zugesetzt wird, und
 - einen Gehalt an flüchtiger Säure von 1,50 g/l oder weniger, berechnet als Essigsäure, aufweist;
 - c) Likörwein, d. h. das Erzeugnis, das
 - einen Gesamtalkoholgehalt von 17,5 % vol oder mehr sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol bis 22 % vol aufweist und
 - aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von 12 % vol oder mehr aufweisen müssen:
 - durch Anwendung von Kälte oder
 - durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:
 - eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde,
 - eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Likörweine mit Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe der Liste in Verordnung (EG) Nr. 607/2009, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht, oder
 - einer Mischung dieser Erzeugnisse.

Jedoch können bestimmte Likörweine mit Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe der Liste in Verordnung (EG) Nr. 607/2009 aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne dass dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von 12 % vol oder mehr aufweisen muss.

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Fortsetzung der Zusätzlichen Anmerkungen fünf und sechs:

6. Für die Anwendung der Unterpositionen 2204 10, 2204 21, 2204 22 und 2204 29:
- a) gelten als „Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.)“ und „Weine mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)“ Weine, die den Vorschriften der Artikel 93 bis 108 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind;
 - b) gelten als „Rebsortenweine“ Weine, die den Vorschriften des Artikels 120 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind;
 - c) gelten als „in der Europäischen Union erzeugte Weine“ Weine, die den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission entsprechen.

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 27

1. Die zusätzlichen Anmerkung 2 f) erhält folgende neue Fassung:

(...)

Die „Farbe C nach Verdünnung“ im Sinne dieser Anmerkung ist die nach ISO 2049 (entspricht ASTM D 1 500) bestimmte Farbe des Erzeugnisses nach Auffüllung eines Raumhundertteils des Erzeugnisses auf 100 RHT mit Xylol, Toluol oder einem anderen geeigneten Lösungsmittel. Die Farbe muss unmittelbar nach der Verdünnung bestimmt werden.

(...)

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 28

2853

1. Die HS-Position 2853 erhält folgende neue Textfassung:

**Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferro-
phosphor; andere anorganische Verbindungen (einschließlich des-
tilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher
Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite
flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edel-
metallen:**

2. Die Warennummer 2853 90 10 erhält folgenden neuen Text:

-- destilliertes Wasser oder Leitfähigkeitswasser und Wasser von gleicher Reinheit	2853 90 10	—	unverändert
---	------------	---	-------------

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 29

2939:

Die Warennummer 2939 79 00 wird zu einer Zwischenüberschrift und erhält folgende Fassung:

-- andere

--- Nikotin und seine Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	2939 79 10	—	ex 2939 79 00
--- andere	2939 79 90	—	ex 2939 79 00

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
Kapitel 32			
3215:			
1. Die Warennummern 3215 11 10 und 3215 11 90 werden gestrichen.			
2. Die HS-Unterposition 3215 11 wird zu der neuen Warennummer 3215 11 00 und erhält folgende Fassung:			
-- schwarz	3215 11 00	—	3215 11 10 3215 11 90
3. Die Warennummern 3215 19 10 und 3215 19 90 werden gestrichen.			
4. Die HS-Unterposition 3215 19 wird zu der neuen Warennummer 3215 19 00 und erhält folgende Fassung:			
-- andere	3215 19 00	—	3215 19 10 3215 19 90

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 36

3603:

1. Die Warennummern 3603 00 10 und 3603 00 90 werden gestrichen.

2. Unmittelbar nach der HS-Unterposition 3603 00 werden folgende neue Warennummern eingefügt:

– Sicherheitszündschnüre	3603 00 20	–	ex 3603 00 10
– Sprengzündschnüre	3603 00 30	–	ex 3603 00 10
– Zündhütchen	3603 00 40	–	ex 3603 00 90
– Sprengkapseln	3603 00 50	–	ex 3603 00 90
– Zünder	3603 00 60	–	ex 3603 00 90
– Elektrische Sprengzünder	3603 00 80	–	ex 3603 00 90

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 38

1. Die Unterpositions-Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

3. Zu den Unterpositionen 3824 81 bis 3824 88 gehören nur Mischungen und Zubereitungen, die eine oder mehrere der nachfolgenden Substanzen enthalten: Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), Tris (2,3-dibrompropyl) phosphat, Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(p-chlorphenyl) ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO), Mirex (ISO), 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN), Pentachlorbenzol (ISO), Hexachlorbenzol (ISO), Perfluorooctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluorooctansulfonamide, Perfluorooctansulfonylfluorid oder Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether.

2. Die Warennummer 3808 62 00 erhält folgende textliche Anpassung:

— in Behältnissen mit einem Nettogewicht von mehr als 300 g, aber nicht mehr als 7,5 kg.....	3808 62 00	—	unverändert
--	------------	---	-------------

3. Unmittelbar nach der Warennummer 3824 99 55 wird eine neue Zwischenüberschrift mit den dazugehörigen Warennummern eingefügt:

— — — — Kartuschen und Nachfüllpackungen, gefüllt, für elektronische Zigaretten; Zubereitungen zur Verwendung in Kartuschen und Nachfüllpackungen für elektronische Zigaretten:

— — — — — Erzeugnisse der Warennummer 2939 79 10 enthaltend	3824 99 56	—	ex 3824 99 92
---	------------	---	---------------

— — — — — andere	3824 99 57	—	ex 3824 99 92
------------------------	------------	---	---------------

4. Die Warennummer 3824 99 92 behält trotz inhaltlicher Veränderung ihre Gültigkeit.

— — — — — in flüssiger Form bei 20 °C	3824 99 92	—	ex 3824 99 92
---	------------	---	---------------

5. Die Warennummer 3826 00 10 erhält folgende textliche Anpassung:

— Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 GHT oder mehr (FAMAE)	3826 00 10	—	unverändert
--	------------	---	-------------

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
Kapitel 69			
6907:			
Die Warennummern 6907 21 00, 6907 22 00 und 6907 23 00 erhalten folgende textlichen Anpassungen:			
-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von 0,5 % oder weniger	6907 21 00	m ²	unverändert
-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 0,5 % bis 10 %	6907 22 00	m ²	unverändert
-- mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von mehr als 10 %	6907 23 00	m ²	unverändert

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 70

7010:

Die HS-Position 7010 erhält folgende textliche Fassung:

Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, von der zu Transport- oder Verpackungszwecken verwendeten Art; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:

7019:

Unmittelbar nach der Warennummer 7019 19 90 folgende Zwischenüberschrift erhält folgende Fassung:

- **Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche vliesartige Erzeugnisse:**

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 84

Die Unterpositions-Anmerkung 4 erhält folgende Fassung:

Zu Unterposition 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen, deren gleichbleibender Durchmesser 5 mm oder weniger und deren Länge mindestens das Dreifache des Durchmessers beträgt. Die Rollen können an den Enden abgerundet sein.

8414:

1. Die Warennummern 8414 10 10 und 8414 10 20 werden gestrichen.

2. Unmittelbar nach derHS-Position 8414 10 wird die neue Warennummer 8414 10 15 mit folgenden Text eingefügt:

-- von der für die Herstellung von Halbleitern oder ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Flachbildschirmen verwendeten Art

8414 10 15

St

8414 10 10
8414 10 20

8465:

Die Warennummere 8465 20 00 erhält folgenden neuen Text:

-- **Bearbeitungszentren**

8465 20 00

St

unverändert

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 85:

Die Anmerkung 9 erhält folgende Fassung:

9. Im Sinne der Positionen 8541 und 8542 sind:
- a) „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente“ Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluss eines elektrischen Feldes beruht;
 - b) „elektronische integrierte Schaltungen“:
 - 1) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Induktivitäten usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z. B. dotiertes Silicium, Galliumarsenid, Silicium-Germanium, Indiumphosphid) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
 - 2) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Induktivitäten usw.), die in der Dünnschicht- oder Dick-schichttechnik hergestellt worden sind, und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleiter-technik hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt und durch Leiterbahnen oder Drähte verbunden sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;
 - 3) integrierte Multichip-Schaltungen, bei denen zwei oder mehr monolithische integrierte Schaltungen miteinander verbunden und auf praktisch untrennbare Weise vereinigt sind, auch auf einem oder mehreren isolierenden Trägern, auch mit Anschlussrahmen (Leadframes), jedoch ohne andere aktive oder passive Bauelemente.
 - 4) Multikomponente Integrierte Schaltungen (MCOs): eine Kombination aus einer oder mehreren monolithischen, hybriden oder integrierten Multichip-Schaltungen mit mindestens einer der folgenden Komponenten: Silizium-basierende Sensoren, Aktuatoren, Oszillatoren, Resonatoren oder Kombinationen davon, oder Komponenten, die die Funktionen von Waren der Positionen 8532, 8533, 8541 ausführen, oder Induktoren der Position 8504, auf praktisch untrennbare Weise zu einer einzigen integrierten Schaltung verbunden, als Bestandteil von der für die Montage auf einer Leiterplatte (PCB) oder einem anderen Träger, durch Verbindung mittels Stiften (pins), Leitungen (leads), Löt buckeln (balls), (lands), (bumps) oder Anschlussflächen (pads) verwendeten Art.
Im Sinne dieser Definition gilt:
 - 1) „Komponenten“ können diskret und unabhängig gefertigt und erst danach auf den Rest des MCO montiert oder in andere Komponenten integriert worden sein.
 - 2) „auf der Basis von Silizium“ bedeutet auf einem Siliziumsubstrat aufgebaut oder aus Siliziummaterialien hergestellt oder bei der Fertigung auf den Chip eines integrierten Schaltkreises aufgebracht

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Fortsetzung der Anmerkung 9:

3. a) „Sensoren auf der Basis von Silizium“ bestehen aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen, die in der Masse oder auf der Oberfläche eines Halbleiters erzeugt werden und der Erfassung physikalischer oder chemischer Größen und der Wandlung dieser in elektrische Signale dienen, hervorgerufen durch Veränderungen elektrischer Eigenschaften oder einer Verschiebung der mechanischen Struktur. „Physikalische oder chemische Größen“ bezieht sich auf reale Phänomene wie Druck, Schallwellen, Beschleunigung, Vibration, Bewegung, Orientierung, Belastung, magnetische Feldstärke, elektrische Feldstärke, Licht, Radioaktivität, Feuchte, Durchfluss, Chemische Konzentrationen usw.
- b) „Aktuatoren auf der Basis von Silizium“ bestehen aus mikroelektronischen und mechanischen Strukturen, die in der Masse oder auf der Oberfläche eines Halbleiters erzeugt werden und dazu dienen, elektrische Signale in physikalische Bewegung umzuwandeln.
- c) „Resonatoren auf der Basis von Silizium“ sind Komponenten, die aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen bestehen, die in der Masse oder auf der Oberfläche eines Halbleiters erzeugt werden und dazu dienen, eine mechanische oder elektrische Schwingung mit festgelegter Frequenz zu erzeugen, die bei äußerer Anregung von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen abhängig ist.
- d) „Oszillatoren auf der Basis von Silizium“ sind aktive Komponenten, die aus mikroelektronischen oder mechanischen Strukturen bestehen, die in der Masse oder auf der Oberfläche eines Halbleiters erzeugt werden und dazu dienen, eine mechanische oder elektrische Schwingung mit festgelegter Frequenz zu erzeugen, die von der physikalischen Geometrie dieser Strukturen abhängig ist.

Mit Ausnahme der Position 8523 haben die Positionen 8541 und 8542 für die in dieser Anmerkung beschriebenen Waren Vorrang vor jeder anderen Position des Warenverzeichnisses, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

8543:

1. Die Warennummer 8543 70 07 erhält folgende neue textiliche Fassung:

– – tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	8543 70 07	—	unverändert
---	------------	---	-------------

1. Unmittelbar nach der Warennummer 8543 70 60 wird die neue Warennummer 8543 70 70 mit folgenden Text eingefügt:

– – elektronische Zigaretten	8543 70 70	—	ex 8543 70 90
------------------------------------	------------	---	---------------

2. Die Warennummer 8543 70 90 behält trotz inhaltlicher Veränderung ihre Gültigkeit.

– – andere	8543 70 90	—	ex 8543 70 90
------------------	------------	---	---------------

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 94

Im Kapitel 94 wird eine Zusätzliche Anmerkung neu aufgenommen:

Zusätzliche Anmerkung

1. Im Sinne der Position 9404 umfasst die Formulierung, gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art* Material jeder Dicke.

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 95

Im Kapitel 95 wird eine Zusätzliche Anmerkung neu aufgenommen:

Zusätzliche Anmerkung

1. Zu Unterposition 9505 10 gehören:

- a) Gegenstände, die weithin als traditionell in der Weihnachtszeit/Adventszeit verwendete Artikel angesehen werden und ausschließlich als Weihnachtsartikel hergestellt und konzipiert wurden.

Dazu gehören:

- 1) Gegenstände, die mit der Geburt Christi in Zusammenhang gebracht werden (z. B. Gegenstände für die traditionelle Weihnachtskrippe), wie Krippenfiguren, Krippentiere, der Stern von Bethlehem, die Heiligen Drei Könige und Weihnachtskrippen,
- 2) Gegenstände, die aufgrund althergebrachter nationaler Traditionen als in der Weihnachtszeit/Adventszeit verwendete Artikel angesehen werden, wie z. B.:
 - künstliche Weihnachtsbäume,
 - Weihnachtssocken,
 - Weihnachtsholzscheite,
 - Weihnachtsknallbonbons,
 - Weihnachtsmänner (auch mit Schlitten),
 - Weihnachtsengel.

Zu dieser Unterposition gehören nicht Winterartikel, die sich für eine allgemeinere Verwendung als Dekorationsartikel in dieser Jahreszeit eignen, weil ihre objektiven Merkmale darauf hindeuten, dass sie nicht ausschließlich für die Weihnachtszeit/Adventszeit, sondern vor allem zur Dekoration in der Winterzeit verwendet werden, z. B. Eiszapfen, Schneekristalle, Sterne, Rentiere, Rotkehlchen, Schneemänner und andere Motive der Winterzeit, unabhängig davon, ob die Farben oder die Aufmachung usw. einen Bezug zum Weihnachtsfest nahelegen.

- b) Dekorationsartikel für Weihnachtsbäume.

Hierbei handelt es sich um Gegenstände, die dazu bestimmt sind, an einen Weihnachtsbaum gehängt zu werden (d. h. im Allgemeinen Gegenstände aus leichtem, nicht dauerhaftem Material zum Schmücken eines Weihnachtsbaums). Diese Gegenstände müssen einen Bezug zu Weihnachten haben.

9503:

Die Warennummer 9503 00 87 erhält folgende neue textliche Fassung:

– – tragbare, interaktive, elektronische Lernprodukte, hauptsächlich konstruiert für Kinder	9503 00 87	–	unverändert
---	------------	---	-------------

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2018	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2017
-------------------------	---------------------	-------------------------	---------------------

Kapitel 96

9608:

1. Die HS-Position 9608 erhält folgende neue textliche Fassung:

Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609:

2. Die Warennummer 9608 30 00 erhält folgende neue textliche Fassung:

– Füllfederhalter, andere Füllhalter und andere Schreibgeräte	9608 30 00	St	unverändert
---	------------	----	-------------

Auf einen Blick

Folgenden Warennummern behalten trotz inhaltlicher Änderungen ihre Gültigkeit (wiederverwendete Warennummern):

WA2017	WA2018
38249992	38249992
85437090	85437090

Folgende Warennummern verlieren ab 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit:

WA2017
19059060
19059090
29397900
32151110

WA2017
32151190
32151910
32151990
36030010

WA2017
36030090
84141010
84141020

Folgende Warennummern sind ab 01. Januar 2018 NEU aufzunehmen:

WA2018
19059070
19059080
29397910
29397990
32151100
32151900

WA2018
36030020
36030030
36030040
36030050
36030060
36030080

WA2018
38249956
38249957
84141015
85437070

Gegenüberstellung der Warennummern, für die es im Jahr 2018 nur eine Entsprechung gibt.

(Umsetzungsverhältnis m:1 oder 1:1)

WA2017	WA2018
32151110	32151100
32151190	32151100
32151910	32151900
32151990	32151900
84141010	84141015
84141020	84141015

Gegenüberstellung der Warennummern, für die es im Jahr 2018 mehr als eine Entsprechung gibt.

(Umsetzungsverhältnis m:n; diese Auflistung beinhaltet auch wiederverwendete Warennummern)

WA2017	WA2018
19059060	19059070
19059060	19059080
19059090	19059070
19059090	19059080
29397900	29397910
29397900	29397990
36030010	36030020
36030010	36030030
36030090	36030040
36030090	36030050
36030090	36030060
36030090	36030080
38249992	38249956
38249992	38249957
38249992	38249992
85437090	85437070
85437090	85437090